



>>> Antrag 05

Antragsgegenstand: Änderung der Geschäftsordnung, § 11 (Beratung und Abstimmung mehrerer Anträge zum gleichen Gegenstand)

Antragsstellende: David Dressel (Diözesanvorsitzender Köln),
 Mathias Fazekas (Diözesanvorsitzender München & Freising),
 Alexander Berg (Diözesanvorsitzender Mainz),
 Nicole Wihan (Diözesanvorsitzende Berlin),
 Matthias Reiter (Bundesleitung),
 Martin Helmreich (Delegierter Jungpfadfinderstufe)
 Bundesvorstand

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Die Bundesversammlung möge beschließen, die Geschäftsordnung der Bundesversammlung der DPSG wie folgt zu ändern:

Alt	Neu
Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Hauptausschuss, welches der weitestgehende Antrag ist.	Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Hauptausschuss, welches der weitestgehende Antrag ist. Kann kein weitestgehender Antrag festgestellt werden, werden die Anträge gegeneinander abgestimmt. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Versammlung hat dabei nur eine Stimme und kann für einen Antrag oder gegen alle Anträge stimmen. Dabei benötigt ein Antrag die absolute Mehrheit der Stimmen. Wird diese von keinem der Anträge erreicht, werden die Anträge nach wiederholter Beratung erneut gegeneinander abgestimmt. In diesem Fall können die abzustimmenden Anträge nach



Drucksache 5a



<p>Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Die Abstimmung ist – außer in den vorgesehenen Fällen – geheim, wenn ein Mitglied der Bundesversammlung es beantragt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind zulässig.</p> <p>Ist das Ergebnis der Abstimmung nicht zweifelsfrei feststellbar, so wird die Gegenprobe gemacht. Besteht auch dann noch keine Klarheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen und auszuzählen. Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch den/die Protokollführer/in und die Versammlungsleitung, die das Ergebnis verkündet.</p>	<p>der ersten Abstimmung bis zum Ende dieses Verfahrens nicht mehr geändert, sondern lediglich zurückgezogen werden. Bei Stimmgleichheit in der ersten oder zweiten Abstimmung nach diesem Verfahren ist kein Antrag abgelehnt. Erreicht auch in der zweiten Abstimmung kein Antrag die absolute Mehrheit, wird nacheinander einzeln über die Anträge abgestimmt. Dabei folgt die Reihenfolge der Abstimmungen absteigend der Zahl der im zweiten Wahlgang für die jeweiligen Anträge abgegebenen Stimmen. Satzungs- und Ordnungsänderungsanträge können nicht gegeneinander abgestimmt werden.</p> <p>Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Die Abstimmung ist – außer in den vorgesehenen Fällen – geheim, wenn ein Mitglied der Bundesversammlung es beantragt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind zulässig.</p> <p>Ist das Ergebnis der Abstimmung nicht zweifelsfrei feststellbar, so wird die Gegenprobe gemacht. Besteht auch dann noch keine Klarheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen und auszuzählen. Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch den/die Protokollführer/in und die Versammlungsleitung, die das Ergebnis verkündet.</p>
--	---

<i>Abstimmungsergebnis</i>	
Ja- Stimmen:	einstimmig
Nein- Stimmen:	-
Enthaltungen:	-